



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 33/2022

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2022 Seite 1786

Zwölfte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Juni 2022

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz

Die Beitragsordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2018, S. 2357), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 14. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2022, S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket beträgt bei einem Beginn des Gültigkeitszeitraumes im Wintersemester 2021/2022 348,09 EUR, bei einem Beginn im Sommersemester 2022 348,86 EUR sowie vom Wintersemester 2022/2023 bis zum Sommersemester 2023 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 348,16 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student_innen-Jahrestickets für Student_innen, deren Student_innen-Jahresticket zum 1. April 2023 beginnt, auf das Sommersemester 2023 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2023 beträgt in diesem Fall 174,08 EUR.“
- In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der Satzpunkt gestrichen und folgender Halbsatz eingefügt:
„, sowie 174,08 EUR, wenn das erste Gültigkeitssemester das Sommersemester 2022 ist.“
- Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Erstattung aufgrund von § 8 des Regionalisierungsgesetzes („9-Euro-Ticket“)

- Student_innen, die im Sommersemester 2022 den Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket mit der Einschreibung oder Rückmeldung entrichtet haben, steht aufgrund der Umsetzung von § 8 des Regionalisierungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung („9-Euro-Ticket“) eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student_innen-Jahresticket in der in Absatz 2 oder Absatz 3 benannten Höhe zu.
- Student_innen i.S.d. Absatzes 1, die keinen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 1 gestellt haben, steht eine Erstattung in einer Höhe zu, dass bei Berücksichtigung der Erstattung ein Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket in den Monaten Juni, Juli und August 2022 in Höhe von insgesamt 27 EUR verbleibt. Zum Erhalt der Erstattung müssen die berechtigten Student_innen dem Student_innenrat ihre IBAN per authentifiziertem Online-Antragsformular bis zum 31. Oktober 2022 (Ausschlussfrist) bekanntgeben.

(3) Student_innen i.S.d. Absatzes 1, die einen Antrag auf Erstattung nach § 4 Abs. 1 gestellt haben, steht für die Monate Juni, Juli bzw. August 2022, in welchen sie keine Erstattung nach § 4 Abs. 1 erhalten, eine Erstattung in einer Höhe zu, dass bei Berücksichtigung der Erstattung ein Beitragsanteil für das Student_innen-Jahresticket pro Monat (Juni, Juli bzw. August 2022) in Höhe von 9 EUR verbleibt. Die Erstattung für die Umsetzung des 9-Euro-Tickets erfolgt mit der Erstattung nach § 4 Abs. 1.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz werden ermächtigt, den Wortlaut der Beitragsordnung der Student_innenschaft in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. § 4b tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 14. Juni 2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2022.

Chemnitz, den 15. Juni 2022

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Daniel Poguntke